

**2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9
"BRAACKE"**

ENTWURF

**GEMEINDE BREDDORF
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "BRAACKE" DER GEMEINDE BREDDORF	9
1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	9
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes	9
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	10
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	10
2.1 Landes- und Regionalplanung	10
2.2 Flächennutzungsplanung	10
3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	10
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	11
3.2.1 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	12
3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	12
3.2.3 Immissionsschutz	12
3.2.4 Verkehr	13
4. VER- UND ENTSORGUNG	13
5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB	14
5.1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung	14
5.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	14
5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	17
5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser	17
5.2.2 Schutzgut Fläche	18
5.2.3 Schutzgut Klima/Luft	19
5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere	19
5.2.5 Schutzgut Landschaft	22
5.2.6 Schutzgut Mensch	23
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	24
5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null- Variante)	24
5.2.10 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	24
5.2.11 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	25

5.3 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	26
5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	26
5.5 Ergebnis der Umweltprüfung	26
6. ARTENSCHUTZ	26
7. ZUSAMMENFASSUNG.....	28
QUELLENVERZEICHNIS.....	30

SATZUNG

der Gemeinde Breddorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Braacke“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Nutzungskatalog des Sondergebietes wird wie folgt neu festgesetzt:
 - Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
 - befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
 - Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
 - Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
 - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
 - Silagelagerflächen,
 - Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
 - Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
 - Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
 - Geothermieanlagen,
 - Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
 - Pufferspeicher,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Heizöltanks,
 - Gülletanks,
 - Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
 - Zufahrten, Stellplätze, Garagen
 - und Nebenanlagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rothenburg (Wümme) in Kraft.

Breddorf, den

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Breddorf, den

.....
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

.....
(Diercks)
Planverfasser

3. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den _____

.....
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

4. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

5. Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Breddorf, den _____

.....
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

6. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

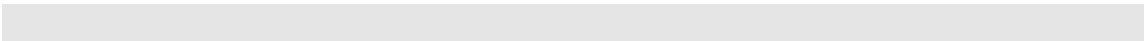
Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin



BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "BRAACKE" DER GEMEINDE BREDDORF

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im Nordosten des Ortes Breddorf, außerhalb der Ortslage zwischen Breddorf und Hanstedt, östlich der Kreisstrasse K 114 (s. Abb. 1). Das Plangebiet umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Hanstedt den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 2,87 ha.

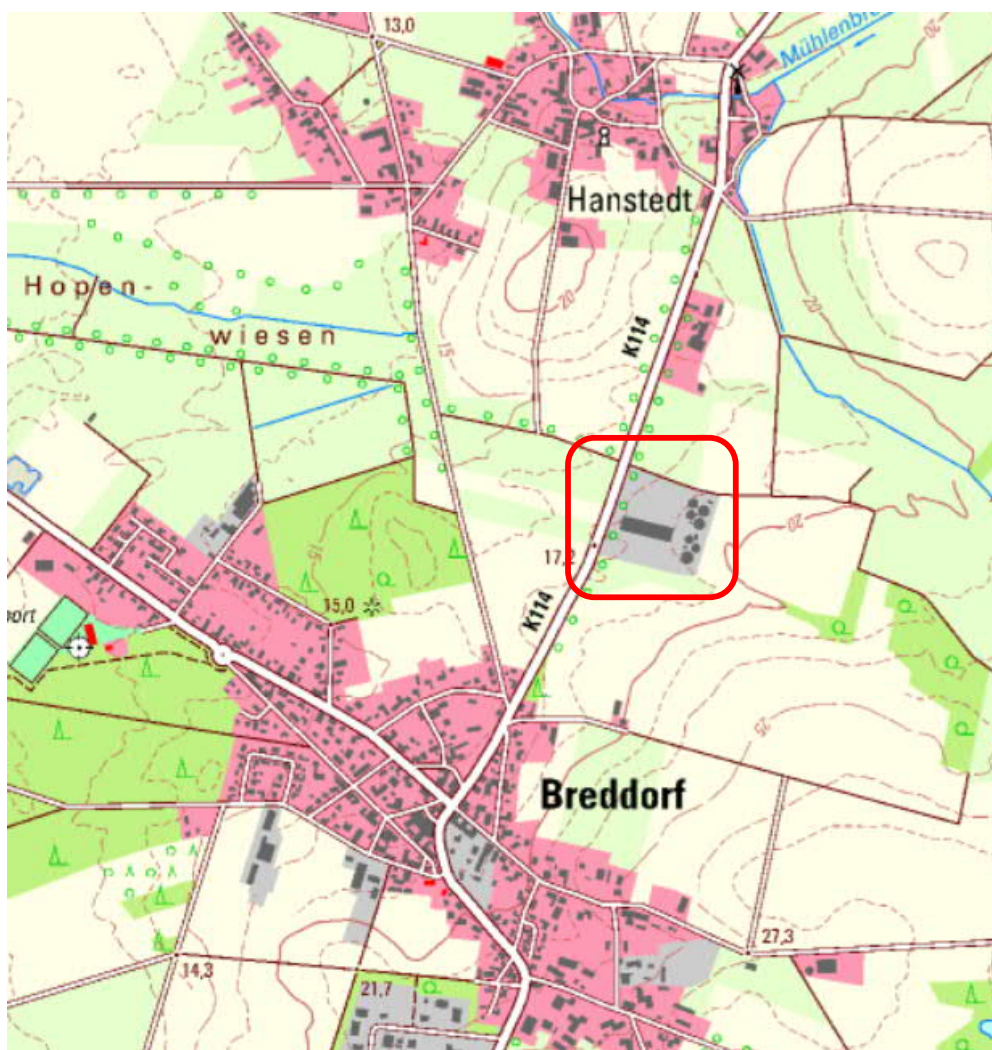


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Die im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelegenen Flächen sind mit einer Biogasanlage und ihren Anlagenteilen bebaut.

Westlich angrenzend befindet sich die K 114, während die übrigen angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Die gemischte Bebauung des Ortsbereiches in Breddorf beginnt in einer Entfernung von etwa 450 m südwestlich des Plangebietes. Der Ortsbereich von Hanstedt liegt in einer Entfernung von ca. 650 m nordwestlich bzw. ca. 700 m nördlich des Plangebietes.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 als auch das Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sind durch die Planänderung nicht berührt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dar.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für den weiteren Betrieb der Biogasanlage geschaffen werden.

Im Plangebiet ist bereits eine Biogasanlage der NAWARO Biogas WBO GmbH & Co.KG errichtet worden.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Aus diesem Grund soll der o.g. Bebauungsplan im Hinblick auf den Nutzungskatalog des Sondergebietes geändert werden. Eine zeichnerische Änderung ist nicht erforderlich, da die anderen Inhalte des Bebauungsplanes weiterhin bestehen bleiben.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bleiben die Bauflächen des Planänderungsgebietes unverändert und werden als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Biogasanlagen" festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,

-
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
 - Zufahrten, Stellplätze, Garagen
 - und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

3.2.1 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m unverändert erhalten.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert.

3.2.3 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich Schall-, Geruch, Verkehr usw. ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht abschließend geregelt werden, da der B-Plan ein Angebot und einen Rahmen der zulässigen Nutzungen unterbreitet. Dieser Angebotsplan umfasst jedoch im Wesentlichen einen bestehenden Standort, der durch weitere Nutzungen hinsichtlich Erzeugung, Weiterleitung und Umwandlung von Gas, Strom und Wärme dienen soll. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dann aufgrund der Absichtung der Planungsebenen auf nachgelagerter Ebene ggf. zu prüfen. Eine Verlagerung erkennbarer Konflikte erfolgt nicht.

Schall- und Geruchsmissionen

Geruchsmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Für die Beurteilung der Geruchsmissionen wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9 ein Geruchsgutachten erstellt. Dabei wurde unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage am Rand der Wohnbebauung am Nordrand von Breddorf ein Geruchsstundenanteil von knapp 2% errechnet. An der bestehenden Bebauung der Ortschaften Breddorf und Hanstedt werden Geruchsstundenantei-

le von rund 1% der Jahresstunden ermittelt. Die Geruchsbelastung durch die Anlage ist damit als irrelevant einzustufen.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Kreisstraße 114 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

3.2.4 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt über die westlich angrenzende Kreisstrasse K 114. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der in einem Teilstück befestigt ist und als Zufahrt in das Gebiet genutzt wird.

4. VER- UND ENTSORGUNG

• Abwasserbeseitigung

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Für die genehmigte Biogasanlage der NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG liegen bereits wasserrechtliche Erlaubnisanträge für Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser vor. Der Baugrund lässt eine Versickerung zu. Für die vorhandene Silagelagerfläche im Planänderungsgebiet wird an die vorhandenen Systeme angeknüpft bzw. dieses optimiert wie z.B. durch die Vergrößerung der bestehenden Versickerungsmulde sowie ggf. durch Überlauf in einen Vorfluter. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor.

• Strom- und Gasversorgung

• Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

• Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftsicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Dahingehend ist es erforderlich den Nutzungskatalog des Sondergebietes zu ändern.

Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Bebauungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Das Planänderungsgebiet bestehend aus einer Biogasanlage ist für Arten und Biotope von sehr geringer Bedeutung. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, bestehend aus Acker und Grünland sind von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Südöstlich des Änderungsgebietes befindet sich eine Gehölzgruppe, die Biotoptypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung aufweist. Östlich in ca. 300 m Entfernung ist ein größeres Grünlandareal vorhanden, welches teilweise ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenschutz beinhaltet.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum von geringer Bedeutung, welcher charakteristisch einer strukturarmen Ackerlandschaft zuzuordnen ist. Nördlich grenzt direkt an das Änderungsgebiet eine Geestkante an. Östlich in ca. 120 m Entfernung grenzt ein Landschaftsraum von mittlerer Bedeutung an.

Karte III: Boden

Im LRP werden für das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen keine schutzwürdigen Böden dargestellt.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderen Funktionen für die Wasser- und Stoffretention. Umliegend sind jedoch Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung (>300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung vorhanden. Zudem ist nordwestlich gegenüber der Kreisstraße 114 ein Überschwemmungsbereich ohne Dauervegetation vorhanden.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Östlich in ca. 300 m Entfernung befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzung zu einem Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen – immissionen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Bio-

gasanlage der NAWARO Biogas Breddorf GmbH Co. KG (TÜV Nord
vom 11.03.2005)

5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt am Rande der Tarmstedter Geest auf Schmelzwassersandablagerungen, die sich als schmales Band zwischen die einzelnen Kuppen des Geestrandes schieben. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) ist vorwiegend der Bodentyp Pseudogley-Podsol vorhanden. Im nordwestlichen Bereich des Änderungsgebietes ist der Bodentyp Podsol-Gley vorhanden.

Der Pseudogley-Podsol ist ein Zweischichtboden, indem ein lockeres, sandig geprägtes Substrat über einem dichteren, lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flachwurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Änderungsgebiet besitzt eine Podsol-Auflage.

Das ackerbauliche Ertragspotential ist bei beiden Bodentypen als gering eingestuft. Um schutzwürdige Bodentypen handelt es sich im Planänderungsgebiet nicht.

Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage samt technische Anlagen bebaut bzw. versiegelt sein. Es bestünde jedoch nicht die Möglichkeit das am Standort erzeugte Biogas zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen weitestgehend bebaut und versiegelt. Die ursprünglichen Bodentypen haben in diesem Bereich bereits ihre Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Gemäß den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 9 sowie der 1. Änderung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 im Planänderungsgebiet zulässig. Mit der 2. Änderung des B-Planes bleibt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bestehen. Zusätzliche Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten werden mit der Änderung

nicht zugelassen. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000), 100 - 250 mm/a und ist damit als gering bis mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als gering zu bewerten. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 12,5 m bis 15,0 m NHN und somit ca. 2,0 m bis 6,5 m unterhalb der Geländeoberkante. Durch die bestehende Biogasanlage ist das Planänderungsgebiet bereits vollständig überprägt. Das im Planänderungsgebiet anfallende Oberflächenwasser versickert soweit möglich an Ort und Stelle. Im Rahmen einer Bodenuntersuchung aus dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Biogasanlage konnte festgestellt werden, dass die vorgefundenen Bodenschichten für eine Versickerung von Niederschlagswasser überwiegend gut geeignet sind. Zur Unterstützung der Versickerung sind zwei Regenrückhaltebecken im Nordwesten und Südosten angelegt worden, in denen das anfallende Wasser, welches nicht versickern kann, eingeleitet wird.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Änderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage bebaut und versiegelt sein. Eine Versickerung ist aufgrund der zulässigen Bebauungs-/Versiegelungsmöglichkeit im Änderungsgebiet nicht uneingeschränkt möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine zusätzlichen Belastungen auf das anfallende Niederschlagswasser zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Das anfallende Oberflächenwasser wird auch zukünftig im Änderungsgebiet versickern oder in die vorhandenen Regenrückhaltebecken eingeleitet. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Breddorf beträgt 4,03 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Breddorf nicht ändern, da das Änderungsgebiet bereits mit einer bestehenden Biogasanlage samt technischen Anlagen bebaut bzw. versiegelt und eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Daraus ergeben sich keine statistischen Veränderungen in der Versiegelung.

5.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet mit einer vorhandenen Biogasanlage ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Diese sowie die kleineren Waldgebiete dienen der Frischluftentstehung und sorgen in den Ortschaften für einen guten Luftaustausch. Für das Planänderungsgebiet und die umliegenden Flächen sind über die Grundbelastungen hinaus keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da eine Bebauung und Versiegelung bereits zulässig sind.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Mit dem geplanten Vorhaben soll lediglich der Nutzungskatalog entsprechend einer optimierten Nutzung des Biogases erweitert werden. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet unterliegt vollständig einer Nutzung als Biogasanlage (OKG) samt technische Anlagen. Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind Baum-Strauchhecken (HFM), in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Im Nordwesten und Südosten des Planänderungsgebietes befinden sich zwei Regenregenrückhaltebecken (SXS). Direkt südlich an das Änderungsgebiet angrenzend befindet sich der Erweiterungsbereich der Biogasanlage, welcher mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 9a „Braacke II“ sowie 1. und 2. Änderung überplant ist. Westlich des Änderungsgebietes verläuft die Hauptstraße – Kreisstraße 114, die beidseitig Baumbestand (HBE) beinhaltet. Ansonsten sind umliegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Teilweise werden diese Flächen von weiteren Gehölzstrukturen gesäumt. Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage samt technische Anlagen bebaut bzw. versiegelt sein. Die

festgesetzten Anpflanzflächen, in denen Strauch-Baumhecken vorhanden sind, werden auch zukünftig das Änderungsgebiet eingrünen.

Auch ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet mit einer Biogasanlage bebaut bzw. versiegelt sein. Die vorhandenen Eingrünungen in den Anpflanz- und Erhaltflächen bleiben uneingeschränkt bestehen.

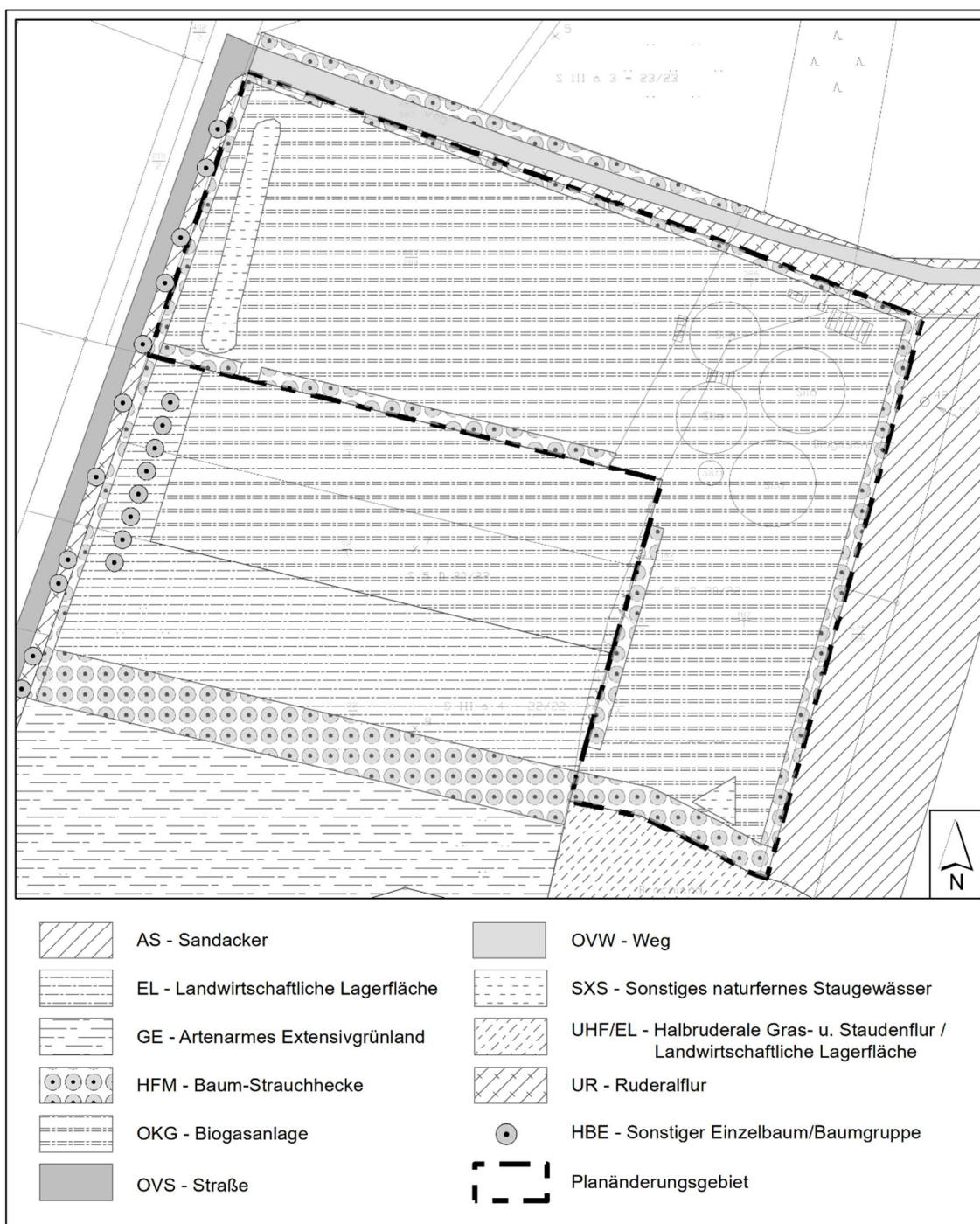


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019) in fünf Wertstufen.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensations- bedarf
Innerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Biogasanlage (OKG)</i>	1	1	-
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	3	3	-
- <i>Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</i>	2	2	-
Außerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Biogasanlage (OKG)</i>	1	1	
- <i>Sandacker (AS)</i>	1	1	
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	1	1	
- <i>Artenarmes Extensivgrünland (GE)</i>	3	3	
- <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	E	Ete	
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	3	3	
- <i>Weg (OVW)</i>	1	1	
- <i>Halbruderale Gras- u. Staudenflur/landw. Lagerfläche (UHF/EL)</i>	1-3	1-3	
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	3	

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 ist ausschließlich das vorhandene Gelände der Biogasanlage betroffen. Das Gelände der Biogasanlage und die beiden Regenrückhaltebecken beinhalten Biotoptypen von sehr geringer und geringer Bedeutung. Biotoptypen von mittlerer Bedeutung befinden sich ausschließlich in den festgesetzten Anpflanzflächen, in der jegliche Bebauung bzw. Versiegelung unzulässig ist. Weitere höherwertige Biotoptypen konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes festgestellt werden. Mit der 2. Änderung sollen die Betreiber der Biogasanlage die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Die daraus erforderlichen baulichen Veränderungen erfolgen ausschließlich auf dem bebauten Gelände der Biogasanlage. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tiere

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der Nutzung als Biogasanlage und der nahezu vollständigen Bebauung bzw. Versiegelung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die vorhandenen Baum-Strauchhecken beinhalten für einige anspruchslosere Gehölzbrüter einen geeigneten Lebensraum.

Auch ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet eine Biogasanlage beinhalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen stehen auch zukünftig als potentielle Lebensstätten zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind mit geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der Biogasanlage bereits deutlich eingeschränkt. Die umliegenden Gehölzstrukturen stehen auch weiterhin als potentielle Lebensstätte zur Verfügung. Auswirkungen auf diesen Bestand sind mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 nicht zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

5.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut und dementsprechend einschlägig vorgeprägt. In Bezug auf das Landschaftsbild beinhaltet das Planänderungsgebiet eine geringe Bedeutung. Zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, vorwiegend Ackerflächen mit Maisanbau wird das Änderungsgebiet von festgesetzten Gehölzstrukturen eingegrünt. Die Anpflanzungen und Erhalt sind in den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 9 und 9a sowie dessen Änderungen gesichert. Zusätzlich strukturieren die umliegenden Gehölzbestände den Planungsraum und führen zu einer Aufwertung des Landschaftserlebens. Insgesamt ist der gesamte Raum aufgrund des sichtbaren Siedlungsrandes der Ortschaften und der vorhandenen baulichen Anlagen als eindeutig anthropogen vorgeprägt anzusehen. Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt das Planänderungsgebiet in einer Landschaft von geringer Bedeutung. Westlich in einer Entfernung von ca. 300 m liegt ein größeres Grünlandareal, welches eine mittlere Bedeutung aufweist. Dieser Raum wird von der Biogasanlage sowie von Gewerbe- und Industriegebieten bereits visuell beeinträchtigt.

Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage samt technische Anlagen bebaut bzw. versiegelt sein. Es bestünde jedoch nicht die Möglichkeit das am Standort erzeugte Biogas zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen vollständig überprägt. Mit der 2. Änderung des B-Planes

Nr. 9 ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage sollen lediglich mit der Planung die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Aufgrund der weiterfortbestehenden Eingrünung des Planänderungsgebietes können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.6 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Am nächsten gelegen ist ein Wohnhaus, an der nördlich gelegenen Hofstelle in ca. 360 m Entfernung. Der Siedlungsrand von Breddorf befindet sich in ca. 450 m Entfernung zum Planänderungsgebiet. Aus dem Betrieb der Biogasanlage können sich Schall- und Geruchsbelastungen ergeben. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen lag ein Gutachten aus dem Jahr 2005 vor.

Schall- und Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes. Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Kreisstraße 114 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Am Rand der geplanten Wohnbebauung am Nordrand von Breddorf wurde ein Geruchsstundenanteil von knapp 2% errechnet. An der bestehenden Bebauung der Ortschaften Breddorf und Hanstedt werden Geruchsstundenanteile von rund 1% der Jahresstunden ermittelt. Die Geruchsbelastung durch die Anlage ist damit als irrelevant einzustufen.

Durch die Planänderung wird die Produktionsmenge nicht erhöht, so dass zusätzliche Geruchsemissionen nicht entstehen. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Erholung

Im Planänderungsgebiet befindet sich eine bestehende Biogasanlage. Aufgrund dieser Anlage können dem Änderungsgebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden. Auch nach dem RROP (2020) sind dem Planänderungsgebiet sowie den umliegenden Flächen keine wesentlichen Funktionen der Erholung zugeordnet. Östlich befindet sich mit Abstand ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Direkt ans Änderungsgebiet angrenzend werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich des Vorhabens wird mit der Kreisstraße ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung im RROP dargestellt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Das Änderungsgebiet selbst ist bereits einschlägig vorbelastet und aus der umliegenden Landschaft weitestgehend aufgrund der Gehölzstrukturen kaum einsehbar. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Dem Änderungsgebiet selbst sind keine Erholungsfunktionen zuzuordnen.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Demzufolge ist auch nicht mit zusätzlichen erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit der vorhandenen Biogasanlage in einer maximalen Bauhöhe von 18,0 m und einer Grundflächenzahl von 0,8 genutzt werden. Die Betreiber der Biogasanlage hätten jedoch nicht die Möglichkeit das erzeugte Biogas optimiert zu nutzen und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

5.2.10 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz

gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch die Biogasanlage vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der durch die umliegenden Gehölzstrukturen aus der freien Landschaft gut eingegrünt liegt,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat,
- der durch die Nähe der Kreisstraße lange Anlieferwege durch ruhige Landschaftsbereiche vermeidet, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 9 und 1. Änderung hinausgehen, auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Dementsprechend sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die aus den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 9 und 1. Änderung durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen bleiben vom geplanten Vorhaben unberührt und kompensieren die ursprünglichen Beeinträchtigungen der rechtsverbindlichen B-Pläne Nr. 9 und 1. Änderung weiterhin.

5.2.11 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, erfolgte die Standortwahl u.a. unter der Prämisse, dass sich die Rohstofflager in unmittelbarer Nähe zu der vorhandenen Bioenergieanlage befinden, um die Fahrstrecken zu den Behältern kurz zu halten.

Die Biogasanlage ist bereits vorhanden. Es sollen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Wilstedt nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich ge-

nutzte Flächen in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten am Standort.

5.3 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Monitoring-Maßnahmen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 9 und 1. Änderung B-Plan Nr. 9 „Braacke“ gelten unverändert weiter. Zusätzliche Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.5 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 9 und 1. Änderung „Braacke“ sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäi-

schen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird lediglich der Nutzungskatalog ergänzt, um eine flexiblere Nutzung des erzeugten Biogases zu ermöglichen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Im Vergleich zu den bestehenden Bebauungsplänen lassen sich mit dem geplanten Vorhaben keine weiteren artenschutzrechtlichen Auswirkungen ableiten. Der Artenschutz ist über den Bebauungsplan hinaus bei der Realisierung baulicher Anlagen weiterhin zu beachten. Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu erwarten.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sind Ergänzungen des Nutzungskataloges des Sondergebietes erforderlich. Das Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen bleiben unverändert.

Geruchsimmissionen können sich weiterhin aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes. Die Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 gutachterlich untersucht.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Abstandes zu der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Breddorf störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Das Planänderungsgebiet ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut und versiegelt. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Auch die festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen in den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 9 und 1. Änderung bleiben unverändert bestehen, um die Beeinträchtigungen im Nahbereich der Anlage weiterhin abzumildern.

Mit den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 9 und der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 gelten die entstandenen erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 9 und 1. Änderung „Braacke“ sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Breddorf, den

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

01/2024

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai, 2020.

NIBIS (2024): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, 2. korrigierte Auflage 2019, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2024): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).